

Tarif PTE

mit Besonderen Tarifbedingungen

Stand 01.01.2017

Barmenia
Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Der **Tarif PTE mit Besonderen Tarifbedingungen** ist als **Teil III** der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflege-Krankenversicherung nur gültig in Verbindung mit Teil I, Musterbedingungen (MB/EPV 17) und mit Teil II, Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung AG (TB/EPV 94).

Zur besseren Transparenz für unsere Kunden sind die Tarifdruckstücke im Aufbau einheitlich gestaltet. Dies bedingt, dass die Nummerierung der einzelnen Abschnitte in diesem Tarifdruckstück nicht unbedingt fortlaufend ist.

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Leistungen	1
1.1 Art der Leistungen	1
1.2 Höhe der Leistungen	1
2. Beiträge	2
2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge	2
2.2 Aufnahmehöchstalter	2
2.5 Anpassung des Pflegezeitgeldes	2
4. Änderung und Ergänzung der Musterbedingungen (MB/EPV 17)	3
4.1 Der Versicherungsschutz	3

Zur besseren Transparenz für unsere Kunden sind die Tarifdruckstücke im Aufbau einheitlich gestaltet. Dies bedingt, dass die Nummerierung der einzelnen Abschnitte in diesem Tarifdruckstück nicht unbedingt fortlaufend ist.

1. Leistungen

Der Versicherer zahlt nach Maßgabe des Versicherungsvertrages im Versicherungsfall ein Pflegezeitgeld.

1.1 Art der Leistungen

Das Pflegezeitgeld wird ohne Kostennachweis und ohne zeitliche Begrenzung für jeden Tag einer Pflegebedürftigkeit gezahlt.

1.2 Höhe der Leistungen

1.21 Pflegezeitgeld

Das Pflegezeitgeld beträgt mindestens 1,00 EUR und kann um je 1,00 EUR gesteigert werden. Es wird für die nachgewiesene Dauer der Pflegebedürftigkeit nachträglich - auf Wunsch in Teilbeträgen entsprechend der Vorlage der Bescheinigungen über die Pflegebedürftigkeit - gezahlt.

Das versicherte Pflegezeitgeld steigt ab vollendetem 65. Lebensjahr in Abständen von fünf Jahren um jeweils 20 % des unmittelbar vor Vollendung des 65. Lebensjahres versicherten Pflegezeitgeldes, bis zum Alter 95 somit auf insgesamt 240 %.

Ausgehend von einem versicherten Pflegetagegeld von 1,00 EUR ergibt sich somit folgende Leistungsstaffel:

Alter der versicherten Person	Pflegegrad				
	5 EUR	4 EUR	3 EUR	2 EUR	1 EUR
bis 65	1,00	0,80	0,60	0,20	0,10
ab 65	1,20	0,96	0,72	0,24	0,12
70	1,40	1,12	0,84	0,28	0,14
75	1,60	1,28	0,96	0,32	0,16
80	1,80	1,44	1,08	0,36	0,18
85	2,00	1,60	1,20	0,40	0,20
90	2,20	1,76	1,32	0,44	0,22
95	2,40	1,92	1,44	0,48	0,24

Es gilt das vollendete Lebensjahr.

1.22 Beitragsbefreiung

Als zusätzliche Leistung wird Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5 für diesen Tarif der Beitrag erlassen.

2. Beiträge

2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Die monatlichen Raten der Tarifbeiträge sind in der gültigen Beitragsübersicht enthalten.

2.2 Aufnahmehöchstalter

Für diesen Tarif gilt kein Aufnahmehöchstalter.

2.5 Anpassung des Pflegetagegeldes

2.51 Beobachtung der Entwicklung des Pflegegeldes nach § 37 Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI)

Der Versicherer beobachtet ständig die Entwicklung des Pflegegeldes für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5.

2.52 Angebot auf Erhöhung des Pflegetagegeldes

Erhöht sich das tägliche Pflegegeld für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5 um mindestens 2,50 EUR, bietet der Versicherer allen versicherten Personen,

- a) die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- b) deren Pflegetagegeld mindestens 10,00 EUR beträgt, schriftlich eine entsprechende Erhöhung des Pflegetagegeldes an, wobei der Erhöhungsbetrag auf volle 2,50 EUR abgerundet wird. Die Erhöhung erfolgt zu einem Termin, der spätestens sechs Monate nach der Anpassung des täglichen Pflegegeldes um mindestens 2,50 EUR liegt. Auch bereits pflegebedürftige Personen erhalten das Angebot, sofern sie das letzte Erhöhungsangebot des Versicherers vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit nicht abgelehnt haben.

Das Angebot kann nur für alle im betreffenden Vertrag versicherten Personen angenommen oder abgelehnt werden. Es gilt als angenommen, wenn der Versicherungsnehmer den ihm zugeschickten Versicherungsschein nicht innerhalb eines Monats nach Zugang zurückschickt. Auf diese Rechtsfolge wird der Versicherer bei Zusendung des Versicherungsscheines nochmals besonders hinweisen.

Der Beitrag für das hinzukommende Pflagegeld wird nach dem zum Zeitpunkt der Hinzunahme erreichten tariflichen Lebensalter (tarifliches Eintrittsalter) der versicherten Person berechnet.

Als Ausgangsbasis für die Ermittlung der Erhöhung des Pflagegeldes gilt das für den Pflegegrad 5 festgelegte Pflegegeld von monatlich 901,00 EUR (Stand: 01.01.2017).

Das erste Erhöhungsangebot wird abgegeben, wenn das Pflegegeld den Betrag von 914,00 EUR erreicht oder übersteigt; das zweite, wenn das Pflegegeld den Betrag von 989,00 EUR erreicht oder übersteigt; das dritte, wenn das Pflegegeld den Betrag von 1.064,00 EUR erreicht oder übersteigt usw.

2.53 Vergünstigungen für die Erhöhung des Pflagegeldes

Für die Erhöhung des Pflagegeldes gelten folgende Vergünstigungen:

- a) Eine Gesundheitsprüfung findet nicht statt.
- b) Der höhere Versicherungsschutz beginnt ohne neue Wartezeiten mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf noch nicht abgeleiteter Wartezeiten nach § 3 MB/EPV 17.

4. Änderung und Ergänzung der Musterbedingungen (MB/EPV 17)

4.1 Der Versicherungsschutz

4.16 Zu § 3 (2) MB/EPV 17:
Wartezeiterlass

Die Wartezeit entfällt bei Unfällen.